



Benutzerordnung

Für das DAV Kletterzentrum Landshut

Ritter von Schoch Straße 6
84036 Landshut

1 Benutzungsberechtigung

1.1 Benutzungsberechtigt sind nur Personen mit einer gültigen Eintrittskarte. Die Eintrittskarte muss während der Dauer des Aufenthalts in der Kletteranlage jederzeit vorgelegt werden können. Die Benutzung der Anlage ist kostenpflichtig. Die Jahreskarte und die Jahreskarte "KletternPlus" verlieren mit Erlöschen der Mitgliedschaft in der DAV Sektion Landshut ihre Gültigkeit im DAV Kletterzentrum Landshut. Die Preise für die Benutzung ergeben sich aus der jeweils gültigen Gebührenordnung.

1.2 Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Geburtstag) dürfen die Kletteranlage nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugter Maßen ausübt, benutzen. Ausnahmen regelt die Ziffer 1.3. Jugendliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen die Kletteranlage auch ohne Begleitung der Eltern oder eines sonstigen Aufsichtspflichtigen nach Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten benutzen. Die Einverständniserklärungen, die ausschließlich zu verwenden sind, liegen in der Kletteranlage aus und können auf unserer Homepage: www.kletterzentrum-landshut.de heruntergeladen werden.

1.3 Bei Gruppen hat/haben der/die jeweilige Leiter/Leiterin der Gruppe dafür einzustehen, dass die Benutzerordnung von den Mitgliedern der Gruppe in allen Punkten vollständig erfüllt wird. Leiter/Leiterinnen einer Gruppe müssen volljährig sein, es sei denn es handelt sich um eine Veranstaltung im Auftrag einer DAV-Organisation und der/die Leiter/Leiterin hat mindestens das 16. Lebensjahr vollendet. Gruppen müssen bei jedem Besuch das jeweils aktuelle Formblatt „Gruppen“ vollständig ausgefüllt an der Kasse vorweisen. Eine Benutzung der Kletteranlage kann nur dann erfolgen, wenn die veranstaltende Organisation für alle minderjährigen Teilnehmer eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten hat und dies im Formblatt „Gruppen“ bestätigt. Bei minderjährigen DAV-Leitern hat die DAV-Organisation ferner zu bestätigen, dass diese Tätigkeit von den Erziehungsberechtigten gestattet wurde.

1.4 Die Kletteranlage dient ausschließlich den Zwecken der Sektion Landshut und privaten Kletterzwecken. Die gewerbliche oder kommerzielle Nutzung für Ausbildungen etc. bedarf einer besonderen Genehmigung. 1.5 Die unbefugte Nutzung der Kletteranlagen sowie die Nutzung entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung wird mit einer erhöhten Klettergebühr in Höhe von € 100,-- geahndet. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Ansprüchen – insbesondere auf Schadensersatz sowie sofortigen Verweis aus der Kletterhalle und Hausverbot – bleiben daneben vorbehalten.



2 Benutzungszeiten

2.1 Die Kletteranlage darf nur während den von der DAV Sektion Landshut festgelegten Öffnungszeiten benutzt werden.

2.2 Zu Veranstaltungs- und Wettkampfwzwecken sowie Umbauarbeiten kann die Kletteranlage vorübergehend geschlossen werden.

3 Kletterregeln und Haftung

3.1 Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Kletterregeln bestimmt, die jeder Besucher und/oder Benutzer der Kletteranlage zu beachten hat. Der Aufenthalt in und die Benutzung der Kletteranlage, insbesondere das Klettern, erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden als solchen aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von der DAV Sektion Landshut und seinen Organen, gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen nicht gehaftet, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist.

3.2 Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in der Kletteranlage und insbesondere dem Klettern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstigen Aufsichtsberechtigten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen im Kletter- und Boulderbereich und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Kletterer herunterfallen können, ist untersagt.

3.3 Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat Eigenverantwortlichentsprechende Vorsorge zu treffen.

3.4 Das Klettern im Vorstieg ist immer mit erheblichen Sturzrisiken und Verletzungsgefahren verbunden. Im eigenen Interesse ist deshalb eine anerkannte Sicherungstechnik zu verwenden. Jeder Kletterer ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik und Sicherungstaktik selbst verantwortlich.

3.5 Im Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden und dürfen während die Route beklettert wird nicht von anderen Kletterern ausgehängt werden. Es ist untersagt in eine schon besetzte Route einzusteigen.

3.6 Die verwendeten Seile müssen mindestens 40 Meter sein.



3.7 In Karabinern, insbesondere an den Umlenkpunkten, darf jeweils nur ein Seil eingehängt werden. Dies gilt auch, wenn am Umlenkpunkt ein Doppelkarabiner vorhanden ist.

3.8 Ein Umlenken hat grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Umlenkungen am Ende der Routen und nicht an den Zwischensicherungen zu erfolgen. Soweit zwei Umlenkkarabiner vorhanden sind, sind beide einzuhängen.

3.9 Beim Klettern im Toprope (d.h. das Seil ist ausschließlich im Umlenkpunkt eingehängt) oder Nachstieg (d. h. das Seil ist in alle Zwischensicherungen eingehängt) ist, sofern die Umlenkung nicht bereits aus zwei Umlenkkarabinern besteht, zusätzlich zur Umlenkung mindestens ein weiteres Karabinerpaar einzuhängen. In den überhängenden Bereichen darf nicht Toprope geklettert werden. Es darf in den überhängenden Bereichen aber dann im Nachstieg geklettert werden, wenn alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt sind, und der Kletterer am Seilende klettert, das in die Zwischensicherungen eingehängt ist.

3.10 Bouldern (seilfreies Klettern) ist nur in der speziell ausgewiesenen Boulderanlage gestattet.

3.11 Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten, insbesondere auch nicht beklettert werden.

3.12 Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen. Die DAV Sektion Landshut übernimmt keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe.

3.13 Mit herabfallendem Klettermaterial ist stets zu rechnen.

3.14 Lose oder beschädigte Griffe, Haken, Expressschlingen, Karabiner, etc. sind dem Hallenpersonal unverzüglich zu melden.

3.15 Klettern oberhalb der 1. Zwischensicherung ist im öffentlichen Betrieb nur mit Sicherungspartner gestattet.

4. Veränderungen, Beschädigungen, Verzehr und Sauberkeit

4.1 Tritte und Griffe, Sanduhren und Haken sowie Umlenkeinrichtungen dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden.

4.2 Barfußklettern oder das Klettern in Strümpfen sind verboten.

4.3 Die Anlage und das Gelände um die Anlage sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu werfen.

4.4 Das Mitnehmen von Tieren in die Anlage ist verboten.

4.5 Fahrräder müssen vor dem Kletterzentrum abgestellt werden. Sie dürfen nicht mit in die Anlage genommen werden.



4.6 Das Rauchen ist auf der gesamten Anlage des Kletterzentrums Landshut untersagt.

4.7 Der Gebrauch von Magnesia ist nur in Form von Chalkballs und flüssigem Chalk erlaubt.

4.8 Das Essen und Trinken ist ausschließlich im Bistrobereich gestattet.

4.9 Gläser, Glasflaschen, Porzellan etc. sind im gesamten Kletterbereich verboten.

4.10 Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die in den abschließbaren Kleiderschränke und Wertfächern untergebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

5 Hausrecht

5.1 Das Hausrecht über die Kletteranlage übt der Vorstand der DAV Sektion Landshut sowie die von ihm Bevollmächtigten Sport- und Hallenwarte & Bistrokräfte aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

5.2 Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der DAV Sektion Landshut dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden. Das Recht der DAV Sektion Landshut, darüberhinausgehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

Landshut, 13.09.2012

Sektion Landshut des Deutschen Alpenvereins e.V.
Ritter von Schoch Straße 6
84036 Landshut

1. Vorsitzender: Bernhard Tschochner